

Verkündet am 28. Februar 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Abfertigungsspediteurs Anton F i [REDACTED] ,
Bad T [REDACTED], K [REDACTED] str. 1,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den F [REDACTED] B [REDACTED], g [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Fi [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Februar 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens, Keßler
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 13. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die R [REDACTED] v. O [REDACTED] erteilte dem Kläger am 22. September 1950 für zwei Lastkraftwagen und am 15. Juni 1954 für einen weiteren Lastkraftwagen die Genehmigung für den Güterfernverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz-GÜKG -. Die ersten beiden Genehmigungen waren bis zum 30. September 1958 und die dritte bis zum 18. März 1959 befristet.

Mit Bescheid vom 21. Juni 1958, in dem dem Kläger u.a. die für den Güterfernverkehr erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen wurde, nahm die R [REDACTED] alle drei Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 6 GüKG zurück. Mit einem weiteren Bescheid vom 28. Juli 1958 lehnte die R [REDACTED] den Antrag des Klägers vom 15. November 1957 auf Wiedererteilung der Genehmigungen ab.

Das Ba [REDACTED] St [REDACTED] f. W [REDACTED] u. V [REDACTED] hob am 10. November 1958 auf die Beschwerde des Klägers die beiden R [REDACTED] bescheide auf. Das Mi [REDACTED] stellte sich auf den Standpunkt, daß keiner der von der R [REDACTED] angeführten Rücknahmetatbestände erfüllt sei, dem Kläger also die erforderliche Zuverlässigkeit nicht abgesprochen werden könne.

Dem Kläger wurden daraufhin am 13. November 1958 durch die R [REDACTED] die Genehmigungen neu erteilt.

Der Kläger hat seinen geltend gemachten Anspruch auf Amtspflichtverletzung und Enteignung gestützt. Er hat hierzu vorgetragen: Die R [REDACTED] sei wegen der einschneidenden Wirkungen ihrer beiden Bescheide zu besonderer Sorgfalt verpflichtet gewesen. Diese Pflicht habe sie gröblich verletzt. Das Mi [REDACTED] sei bei Zugrundelegung des gleichen Tatbestandes zu einem ganz

anderen Ergebnis gekommen. Schon hieraus folge, daß die R[REDACTED]bescheide falsch gewesen seien. Indessen komme es gar nicht darauf an, ob die Auffassung der R[REDACTED] vertretbar gewesen sei. Der Bescheid des Mi[REDACTED] vom 10. November 1958 sei unanfechtbar geworden, er sei daher für das Gericht bindend. Das Gericht habe infolgedessen davon auszugehen, daß die Regierungsbescheide als rechtlich unzutreffend aufgehoben worden seien.

Schon in dem Rücknahmebescheid der R[REDACTED] vom 21. Juni 1958 habe ein enteignungsgleicher Eingriff gelegen. Der Kläger habe ferner, da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben gewesen seien, einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Genehmigung gehabt. Dieser Rechtsanspruch sei einem genehmigten Gewerbebetrieb gleichzusetzen. Auch die Ablehnung der neuen Genehmigungen, die der Unterlassung einer Verwaltungshandlung nicht gleichgestellt werden könne, sei danach als Enteignung anzusehen.

Der Kläger hat seinen Gesamtschaden auf 40.000 DM beziffert und hierzu vorgetragen: Er habe zwar seine früheren Genehmigungen noch bis zu deren zeitlichem Ablauf ausnutzen können, weil seine Beschwerde gegen den R[REDACTED]bescheid vom 21. Juni 1958 aufschiebende Wirkung gehabt habe. Die Versagung der Wiedererteilung habe aber dazu geführt, daß er zwei Lastwagen vom 1. Oktober bis 13. November 1958 habe stilllegen müssen, wodurch ihm ein Verdienstaussfall von 16 581,40 DM entstanden sei. Durch das Rücknahme- und Wiedererteilungsverfahren seien ihm außerdem Anwaltskosten in Höhe von 18 720 DM sowie Unkosten in Höhe von 4 698,60 DM für Fahrten und Ferngespräche entstanden.

Der Kläger hat demgemäß beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 40 000 DM nebst Zinsen hieraus zu verurteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Er hat den Anspruch des Klägers dem Grunde und der Höhe nach bestritten und hierzu vorgetragen: Die R [REDACTED] habe die gesetzlichen Rücknahmevoraussetzungen ohne Verschulden als gegeben ansehen können. Sie habe das Vorliegen der Rücknahmevoraussetzungen nach eingehenden Ermittlungen sorgfältig überprüft. Die Strafliste des Klägers habe 12 Eintragungen aufgewiesen. Über 10 Bußgeldbescheide seien gegen ihn ergangen. Sechs rechtskräftige Bußgeldbescheide seien auf die Verletzung von Verwiegungsvorschriften zurückzuführen. Das Zentralfinanzamt M [REDACTED] habe mit Schreiben vom 30. Dezember 1957 mitgeteilt, daß der Kläger steuerlich unzuverlässig sei. Auch verschiedene andere Stellen, die von der R [REDACTED] angehört worden seien, hätten sich über die Zuverlässigkeit des Klägers negativ geäußert. Die Stellungnahme der R [REDACTED] sei daher vertretbar gewesen. Der R [REDACTED] Entscheidung gebühre sogar der Vorzug vor der Mi [REDACTED] Entscheidung. Das Gericht sei im Amtshaftungs- und Entschädigungsprozeß an die Entscheidung des Mi [REDACTED] nicht gebunden. Dem Kläger habe auch kein Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Genehmigungen zugestanden. Er genieße nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die weitere Genehmigung gegeben seien, einen gewissen Vertrauensschutz. Die Aussicht auf Wiedererteilung der Genehmigung sei aber keine enteignungsfähige Rechtsposition.

Der Kläger ist vor dem Landgericht und vor dem Berufungsgericht erfolglos geblieben.

Mit seiner Revision verfolgt er seinen Anspruch weiter.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Amtshaftungsanspruch

1.) Während das Landgericht die Frage der Rechtswidrigkeit bei den Bescheiden der R [REDACTED] vom 21. Juni 1958 und 28. Juli 1958 offen gelassen und lediglich ein schuldhaftes Verhalten der Beamten der R [REDACTED] verneint hat, kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß das Vorgehen der Beamten der Regierung weder rechtswidrig noch schuldhaft gewesen ist.

Beide Gerichte gehen davon aus, daß dem Beschwerdebescheid des W [REDACTED] vom 10. November 1958, der die Bescheide der R [REDACTED] vom 21. Juni und 28. Juli 1958 aufgehoben hat, im Rahmen der hier vorliegenden Amtshaftungsklage eine bindende Wirkung nicht zukommt, sondern daß die beiden Verwaltungsakte der R [REDACTED] der Überprüfung durch den Zivilrichter in vollem Umfange unterliegen.

Dies ist zutreffend, und die insoweit erhobene Rüge der Revision bleibt erfolglos.

Im Rahmen einer Amtshaftungsklage ist grundsätzlich jeder Verwaltungsakt durch den Zivilrichter in vollem Umfange zu überprüfen, da die vom Gericht in einem solchen Prozeß festzustellenden Rechtsfolgen gerade von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsmaßnahme abhängen. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der angegriffene Verwaltungsakt durch einen Verwaltungsakt der übergeordneten Behörde, aus welchem Grunde auch immer, aufgehoben worden ist. Diese Prüfungspflicht und damit auch die Befugnis zur Prüfung findet ihre Grenze

lediglich an der Rechtskraftwirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile. Dies folgt daraus, daß die rechtsprechende Gewalt trotz ihrer Aufspaltung als Einheit anzusehen ist. Die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit stehen gleichwertig nebeneinander, woraus sich ergibt, daß die Entscheidung, die das Gericht eines Zweiges der Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Zuständigkeit erläßt, für die Gerichte anderer Zweige jedenfalls insoweit bindend ist, als die Rechtskraft dieser Entscheidung unter den Parteien wirkt (BGHZ 9, 329, 331; 10, 220, 225; BGH Urt.v. 12. Juli 1962 III ZR 16/61; Siebert in Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl. Einl. Anm. 47 und 128; BGB RGRK, 11. Aufl. § 839 Anm. 116).

Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie unter Hinweis auf RGZ 122, 94 und BVerfGE 2, 380, 393 meint, der aufhebende Bescheid des W [REDACTED] sei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gleichzustellen. In den angeführten Entscheidungen geht es um die Frage, ob gewissen Verwaltungsakten eine materielle Rechtskraft beigemessen ist. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, streitentscheidende, das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechts oder einer Verpflichtung feststellende Verwaltungsakte, die in einem gerichtsähnlichen Verfahren zustande gekommen seien und an denen der Staat und der einzelne als Parteien beteiligt waren, näherten sich als Akte der Rechtsfindung den richterlichen Urteilen, und ihnen komme insbesondere dann eine ähnliche Wirkungskraft zu, wenn eine Klärung des Tatbestandes unter Anhörung der Beteiligten vorausgegangen sei. Derartigen Verwaltungsakten werde allgemein eine Beständigkeit beigemessen, die der materiellen Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen jedenfalls wesensverwandt sei.

Diese Abstellung auf eine Wesensverwandtheit mit der materiellen Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen besagt aber nur, wie es auch vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen wird, daß, ebenso wie der Staatsbürger, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, nach Erschöpfung oder Versäumung der vorgesehenen Rechtsbehelfe das Verwaltungsverfahren nicht erneut in Gang bringen kann, es auch der Verwaltungsbehörde grundsätzlich versagt bleiben muß, das abgeschlossene Verfahren wieder aufzurollen. Dagegen ist hieraus nichts für die Bindungswirkung solcher Verwaltungsakte gegenüber den (Zivil-)Gerichten zu folgern. Ganz abgesehen hiervon kann auch nicht das hier vorliegende Verwaltungsverfahren als einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren angenähert angesehen werden. Hier ist das W [REDACTED] dem Kläger lediglich als Hoheitsperson gegenübergetreten und nicht etwa nur als Partei an dem Verwaltungsverfahren beteiligt gewesen, was sich schon darin zeigt, daß nur dem Kläger und nicht etwa auch der Regierung die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht zu Gebote gestanden hat.

2.) In seinen Erwägungen kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß sich die beiden Bescheide der R [REDACTED] im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 78 Abs. 1 (gemeint Abs. 2) Ziff. 3 GÜKG gehalten haben und läßt es unerörtert, ob daneben auch die Tatbestände des § 78 Abs. 2 Ziff. 1 und 6 GÜKG erfüllt gewesen sind.

Ob sich die beiden Bescheide der R [REDACTED] tatsächlich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 78 Abs. 2 Ziff. 3 GÜKG gehalten haben, kann jedoch dahingestellt bleiben, da in jedem Falle ein Verschulden der Beamten des beklagten Staates zu verneinen ist.

Da von einem Beamten nicht eine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht verlangt werden kann, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein Verschulden in der Regel zu verneinen, wenn zwar das Verhalten des Beamten als nicht rechtmäßig und damit als objektiv pflichtwidrig anzusehen ist, wenn aber ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht, wie hier das Berufungsgericht, nach mündlicher Verhandlung und sorgfältiger Prüfung dieses Verhalten als objektiv gerechtfertigt gebilligt hat. Dieser Satz gilt zwar nicht allgemein, und es handelt sich bei der genannten Regel nur um eine allgemeine Richtlinie für die rechtliche Beurteilung des im Einzelfall gegebenen Sachverhalts. Voraussetzung für die Anwendung der Regel ist, daß es sich um eine wirklich zweifelhafte und nicht einfach zu lösende Rechtsfrage handelt. Sie kommt deshalb nicht zur Anwendung, wenn das Kollegialgericht bei seiner Beurteilung die Rechtslage trotz klarer und eindeutiger Gesetzesbestimmungen verkannt hat oder wenn es um die Beurteilung von rechtlichen Spezialfragen geht, mit denen die Gerichte wenig befaßt werden, die jedoch dem tätig gewordenen Beamten in besonderem Maße vertraut sind (BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 48).

Es läßt sich nicht sagen, daß hier einer der Fälle vorliegt, der die Anwendung der genannten Regel ausschließt.

Nach § 78 Abs. 2 Ziff. 3 GÜKG kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zurücknehmen, wenn nach der Erteilung andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt.

Diese Vorschrift enthält den allgemeinen Unzuverlässigkeitstatbestand. Ob dieser Tatbestand vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die von der Genehmigungsbehörde im Wege der Auslegung des im Gesetz enthaltenen Rechtsbegriffes der Unzuverlässigkeit zu entscheiden ist (BVerwGE 2, 295, 301; Balfanz, Güterkraftverkehrsgesetz 1962, Anm. 2 zu § 10 und Anm. 9 zu § 78). Die Auslegung dorart allgemeiner Rechtsbegriffe ist erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden, es handelt sich hierbei um zweifelhafte und nicht einfach zu lösende Rechtsfragen. Es geht hierbei auch nicht um eine rechtliche Spezialfrage, die den Gerichten weniger vertraut ist als den hier tätig gewordenen Beamten. Es kann auch keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht eine eindeutige Bestimmung handgreiflich falsch ausgelegt hat.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, bei der Prüfung der Frage, ob schwerwiegende Umstände eingetreten seien, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers ergebe, sei auf dessen Gesamtverhalten und Gesamtpersönlichkeit abzustellen. Es hat sich alsdann im einzelnen mit den dem Kläger zum Vorwurf gemachten Vorgängen auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt: Die Vorstrafen, die zahlreichen Beanstandungen einschließlich der Fälle Le [REDACTED] und U [REDACTED] und die steuerliche Unzuverlässigkeit seien, auch wenn einzelne dieser Vorgänge nur geringfügiger Natur gewesen sein mögen, auf jeden Fall in ihrer Gesamtheit betrachtet, also bei Würdigung des Gesamtverhaltens und der Gesamtpersönlichkeit des Klägers, "schwerwiegende Umstände", die den Schluß auf die Unzuverlässigkeit des Klägers zuließen. Dieser Schluß sei deshalb sogar naheliegend, weil auch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in ihrer Stellungnahme vom 22. Januar 1958 den Kläger als "sehr unzuverlässigen Unternehmer" bezeichnet habe.

Wenn das Berufungsgericht abschließend hierzu dann noch sagt, die R [REDACTED] habe die gesetzlichen Schranken ihres Ermessens nicht verkannt, ihr Vorgehen sei nicht willkürlich gewesen, es sei mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen nicht unvereinbar, von einem Ermessensmißbrauch könne daher keine Rede sein, so könnte dies zwar auf eine Verkenntung der eindeutigen Rechtslage schließen lassen. Denn, wie bereits ausgeführt, ist die Frage, ob ein Zurücknahmetatbestand nach § 78 Abs. 2 Ziff. 3 GüKG vorliegt, eine Rechtsfrage, die im Wege der Auslegung zu entscheiden ist. Wenn es in § 78 Abs. 2 GüKG heißt, die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, so bezieht sich die Kannvorschrift nicht auf die Feststellung des Zurücknahmetatbestandes, sondern diese besagt nur, daß die Behörde nach der Feststellung des Zurücknahmetatbestandes die Genehmigung nicht zurücknehmen muß.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen aber, daß es die Frage des Zurücknahmetatbestandes als Rechtsfrage aufgefaßt und ausgelegt hat und mit seinem Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Ermessensüberschreitung nur zum Ausdruck hat bringen wollen, daß die R [REDACTED] nach der Bejahung der Unzuverlässigkeitsfrage durch die Zurücknahme der Genehmigungen nicht willkürlich gehandelt habe.

Das Berufungsgericht hat mithin die in § 78 Abs. 2 Ziff. 3 GüKG liegende Rechtsfrage richtig erfaßt und es kann nur in Rede stehen, ob es bei der Anwendung des richtig gesehenen Rechtssatzes auf den konkreten Sachverhalt voll erkannt hat, welche Umstände bei Beurteilung der Unzuverlässigkeitsfrage zu berücksichtigen waren oder außer Betracht zu bleiben hatten. Eines Eingehens hierauf

bedarf es jedoch nicht. Denn selbst, wenn man unterstellen wollte, daß dem Berufungsgericht insoweit Irrtümer unterlaufen sind, kann den tätig gewordenen Beamten der Regierung kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie insoweit demselben Irrtum unterlegen sind wie das Berufungsgericht.

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Rügen der Revision einzugehen, mit denen hinsichtlich der Unzuverlässigkeitsfrage die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichtes angegriffen wird (Teil V der Rev.Begr.). Selbst ein Erfolg dieser Rügen würde nichts daran ändern, daß den Beamten der R[REDACTED] kein Vorwurf aus Fehlern gemacht werden könnte, die auch dem Kollegialgericht unterlaufen wären.

Neben der Sache liegt es, wenn die Revision in diesem Zusammenhange noch meint, das Berufungsgericht habe die Ursächlichkeit des Bescheides vom 21. Juni 1958 für den geltend gemachten Schaden nicht verneinen dürfen, da der Bescheid vom 28. Juli 1958 die Folge des Bescheides vom 21. Juni 1958 gewesen sei und daher beide Bescheide ursächlich für den Schaden des Klägers gewesen seien, und das Berufungsgericht habe das Wesen der verwaltungsrechtlichen Auflage verkannt.

Hat eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der Beamten der R[REDACTED] nicht vorgelegen, dann ist es rechtlich bedeutungslos, ob zwischen den Amtshandlungen und einem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht oder nicht.

Was den Vorwurf anbetrifft, das Berufungsgericht habe das Wesen der verwaltungsrechtlichen Auflage verkannt, so käme dem nur Bedeutung zu, wenn das Berufungsgericht die

Ermächtigungsgrundlage für die Bescheide der R [REDACTED] auch aus der Ziffer 1 des § 78 Abs. 2 GÜKG, in der von Auflagen gesprochen wird, hergeleitet hätte. Dies ist aber nicht der Fall, sondern das Berufungsgericht sieht die Ermächtigungsgrundlage allein in Ziff. 3 des § 78 Abs. 2 GÜKG. Es hätte daher zur Frage des Vorliegens von verwaltungsrechtlichen Auflagen überhaupt nicht Stellung zu nehmen brauchen.

Es muß deshalb bei der Abweisung des Anspruchs aus Amtshaftung sein Bewenden haben.

II.

Entschädigungsanspruch:

Auch soweit das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch des Klägers aus Enteignung für unbegründet hält, bleibt die Revision erfolglos.

1.) Was zunächst den Zurücknahmebescheid vom 21. Juni 1958 anbetrifft, so kann es dahingestellt bleiben, ob dieser Bescheid, wie das Berufungsgericht es annimmt, rechtmäßig ergangen ist. Selbst wenn man von einer Rechtswidrigkeit dieses Bescheides ausgehen wollte, muß ein Entschädigungsanspruch des Klägers schon deshalb entfallen, weil ihm ein Schaden in seinem Gewerbebetrieb als Folge dieses Bescheides gar nicht erwachsen ist. Der Kläger hat selbst vorgetragen, daß er seine früheren Genehmigungen trotz des Zurücknahmebescheides bis zu deren zeitlichem Ablauf habe ausnutzen können, da seine Beschwerde gegen den Zurücknahmebescheid aufschiebende Wirkung gehabt habe. Einen Schaden im Rahmen seines Gewerbebetriebes (Verdienstausfall) hat er daher auch nur für eine Zeit nach Ablauf der Genehmigungen geltend gemacht. Der vom Kläger weiterhin gel-

tend gemachte Schaden (Anwaltskosten, Unkosten für Fahrten und Ferngespräche) mag zwar auch teilweise mit den Vorgängen, die zum Erlaß des Zurücknahmebescheides führten, im Zusammenhang gestanden haben; es hat sich hierbei jedoch nicht um einen Schaden gehandelt, der als Folge des Zurücknahmebescheides am Objekt selbst, also im Gewerbebetrieb des Klägers eingetreten ist.

Aus dem Wesen der angemessenen Enteignungsentschädigung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG folgt, daß der Betroffene bei einem Eingriff in ein Objekt, hier in den Gewerbebetrieb, sich mit einer Entschädigung für den "Substanzverlust" begnügen muß, also nur den Schaden vergütet erhält, der als Folge am Objekt selbst eingetreten ist, während mittelbar damit in Zusammenhang stehende Schäden, anders als bei einer Schadensersatzleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, grundsätzlich unberücksichtigt bleiben müssen (BGHZ 6, 270, 295; 31, 338, 351 ff).

Wenn die Revision in diesem Zusammenhange noch meint, einem Unternehmer könne nicht das wirtschaftliche Risiko angesonnen werden, trotz Entziehung der für den Betrieb unerläßlichen behördlichen Genehmigung weiter geschäftlich so zu disponieren, wie wenn ihm die Genehmigung weiterhin sicher zustünde, so liegt dies schon insofern neben der Sache, als der Kläger einen solchen Schaden gar nicht geltend macht.

2.) In der Ablehnung der neuen Genehmigungen mit dem Bescheid vom 28. Juli 1958 meint das Berufungsgericht einen entschädigungspflichtigen enteignungsgleichen Eingriff schon deshalb nicht erblicken zu können, weil der Kläger kein enteignungsfähiges Recht auf Wiedererteilung der Genehmigungen gehabt habe.

Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, der Kläger habe einen Anspruch auf Erteilung der ihm zu Unrecht versagten Genehmigungen gehabt, so kann dieses für sich allein gesehen einen Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen nicht rechtfertigen. Denn die bloße Nichterfüllung eines Anspruchs ist, wie der Bundesgerichtshof in gefestigter Rechtsprechung annimmt, nicht ein enteignender Akt (Kröner aaO S. 20 und die dort zitierte Rechtsprechung). Dem Betroffenen wird nicht, wie es das Wesensmerkmal der Enteignung ist, etwas genommen, sondern etwas nicht gegeben. In Betracht kommen kann insoweit nur, ob die Versagung der Genehmigungen einen unrechtmäßigen Eingriff in einen Gewerbebetrieb darstellt, der dann zur Gewährung einer Entschädigung verpflichten würde.

Das Verlangen des Klägers nach einer Enteignungsent-schädigung scheitert aber bereits aus folgenden Gründen:

Ein eingerichteter Gewerbebetrieb lag hier zwar vor. Die erforderliche Genehmigung für ihn lief aber, soweit es hier von Bedeutung ist, am 30. September 1958 ab. Der Kläger hatte mithin nach diesem Zeitpunkt, so lange ihm eine neue Genehmigung nicht erteilt war, kein Recht auf die Weiterführung des Gewerbebetriebes.

Der hier erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 20. September 1962 III ZR 98/60 (= NJW 1962, 2347) im Falle der rechtswidrigen Versagung einer Apothekerkonzession ausgesprochen: So lange einem Apotheker die zur Errichtung und zum Betriebe der Apotheke erforderliche Konzession nicht erteilt sei, möge er einen Anspruch darauf haben, daß ihm bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Konzession erteilt werde. Er habe aber, so lange ihm die Konzession nicht erteilt sei, kein Recht auf den Betrieb

der Apotheke. Sein unerlaubt eröffneter Betrieb könne wegen Fehlens der Konzession rechtmäßig von der öffentlichen Hand geschlossen, er selbst vor dem Strafrichter wegen unerlaubter Führung der Apotheke zur Verantwortung gezogen werden. Insofern sei ein nicht konzessionierter Apothekenbetrieb nicht schutzwürdig.

Für die im Güterkraftverkehr erforderliche Genehmigung gilt dasselbe. Ist dies aber der Fall, dann kann der Kläger den Umstand, daß er seinen bis zum 30. September 1958 genehmigten Gewerbebetrieb nach erfolgter Weitergenehmigung sofort hätte weiterbetreiben können, nicht dazu verwenden, um von der öffentlichen Hand eine Entschädigung wegen Veragung der Genehmigung unter dem Gesichtspunkt zu verlangen, es sei in einen eingerichteten Gewerbebetrieb eingegriffen worden.

Da bei dieser Sachlage unterstellt ist, daß der Kläger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung hatte, kann es dahingestellt bleiben, ob ein solcher Rechtsanspruch wirklich bestand oder ob der Kläger, wie das Berufungsgericht es annimmt, nur eine Art von Vertrauensschutz genossen hat, der einem Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Genehmigung nicht gleichgesetzt und daher schon aus diesem Grunde nicht als ein eigentumsähnliches, durch die Eigentumsgarantie geschütztes subjektives Recht hat angesehen werden können.

Damit hat das Berufungsgericht den geltend gemachten Entschädigungsanspruch des Klägers auch insoweit im Endergebnis mit Recht für unbegründet erachtet.

3.) Soweit die Revision schließlich noch darauf hinweist, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Freiheit der Entwicklung der persönlichen Entschlußkraft und der Frei-

heit der selbständigen Betätigung des Einzelnen in der Wirtschaft die Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung zu gewerbmäßiger Güterbeförderung verbiete, wenn keiner der gesetzlichen Umstände vorläge, der der Erteilung der Genehmigung entgegenstehe (Art. 12 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG), mag dahinstehen, inwieweit diese Rechte einen Entschädigungsanspruch zu begründen geeignet sind. Die Revision scheitert insoweit bereits an folgendem: Der Kläger stellt Schäden zum Ausgleich, die er aus Entgang von Geschäftseinnahmen und aus Aufwendungen für den Erhalt und die Neuerteilung seiner Gewerbe genehmigung erlitten haben will. Die Schäden sind in diesem Sinne betriebsbezogen und im Blick nicht auf das Recht einer freien Entfaltung der Persönlichkeit und der freien Berufswahl, sondern darauf zu würdigen, daß der Kläger einen Gewerbebetrieb, dessen Weiterführung er erwartet hatte, nicht betreiben konnte. Es kommt daher unter dem Gesichtspunkt der Enteignung allein eine Entschädigung für einen enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriff in einen Gewerbebetrieb in Betracht (BGH Urt.v. 20. September 1962 III ZR 98/60). Ein solcher Anspruch steht aber dem Kläger nicht zu.

III.

Die Revisionsrügen greifen daher nicht durch. Da im übrigen ein beachtlicher Rechtsirrtum zu Lasten des Klägers dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden kann, ist die Revision zurückzuweisen und der

Kläger gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfahrens zu belasten.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt